

Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“

Animal transports – prolongation of the journey time by illegal „hopping“ between assembly centres

Christoph Maisack und Alexander Rabitsch

Schlüsselwörter: Europäische Tiertransportverordnung, Versandort, Bestimmungsort, Sammelstelle, zulässige Höchstbeförderungsdauer

Zusammenfassung: Die zulässige Höchstbeförderungsdauer, während der ein Tier transportiert werden darf, beginnt mit seinem Einladen am Versandort, also i. d. R. an dem Hof, auf dem es bisher untergebracht war. Um länger befördern zu können, werden Tiere nicht selten zu Sammelstellen verbracht und diese als Versandorte angegeben. Dies ist aber nach Art. 2 lit. r Satz 2 der Europäischen Tiertransportverordnung (TTVO) nur ausnahmsweise zulässig. U. a. ist dafür Voraussetzung, dass auf der Sammelstelle tatsächlich eine neue Tiersendung zusammengestellt wird, die Tiere also dort wirklich neu gruppiert werden. Außerdem kann diese Regelung nur einmal während der Beförderung eines Tieres angewendet werden. Sind die Voraussetzungen für die Ausnahme nach Art. 2 lit. r Satz 2 nicht oder nur teilweise erfüllt, so errechnet sich die zulässige Höchstbeförderungsdauer gem. Art. 2 lit. r Satz 1 ausschließlich nach dem Einladen des Tieres an demjenigen Ort, an dem es bislang während mindestens 48 Stunden untergebracht war. Auch kommt es vor, dass Sammelstellen zu Unrecht als Bestimmungsort angegeben werden, obwohl beabsichtigt ist, die Tiere von dort bereits nach wenigen Stunden weiter zu transportieren. Sind Anhaltspunkte für solch fehlerhafte Angaben erkennbar, so darf die Behörde des Versandorts die nach Art. 14 TTVO für grenzüberschreitende lange Nutztiertransporte erforderliche Genehmigung nicht ohne eine vorherige Änderung der Beförderungsplanung erteilen. Außerdem begehen der Organisator, der Transportunternehmer und der Halter, die solche falschen Angaben machen oder sich daran beteiligen, Ordnungswidrigkeiten (bzw. in Österreich Verwaltungsübertretungen).

Key words: European Animal Transport Regulation, place of departure, place of destination, assembly centres, maximum journey time

Summary: The maximum journey time during which an animal may be transported begins with its loading at the place of departure, i. e. usually at the farm where it was previously housed. In order to transport longer, animals are often sent to assembly centres and these are specified as places of departure. However, according to Art. 2 lit. (r) Cl. 2 of the European Livestock Transport Regulation this is permissible only in exceptional cases. One requirement inter alia is that a new animal consignment is actually put together so that the animals are really regrouped there. In addition, this rule can only be applied once during the shipment of an animal. Otherwise – when these prerequisites for the exemption under Art. 2 lit. (r) Cl. 2 are not or only partially fulfilled – the maximum permissible transport time is calculated according to Art. 2 lit. (r) Cl. 1 exclusively from the loading place where the animal was previously housed for at least 48 hours. Sometimes an assembly centre is falsely indicated as place of destination, although it is intended to restart an additional haulage after a break of only a few hours. If indications of such faulty declarations are evident, the competent authority at the place of departure shall not grant the authorization required for cross-border long livestock transports under Art. 14 Reg(EC)1/2005 without a prior change of the arrangements for the intended long journey such that it complies with this Regulation. The organizers, the transporters and the animal keepers who give such false statements or participate in them, commit misdemeanors (or in Austria, administrative offenses).

I. Einleitung

Unter „Sammelstellen-Hopping“ ist umgangssprachlich die Verwendung von mehr als einer Sammelstelle während ein- und desselben Transportvorganges aufeinanderfolgend zu verstehen. Dabei wird die zweite zur Verwendung stehende Sammelstelle in den Dokumenten des ersten Transportabschnittes als Bestimmungsort deklariert.

Ein Tiertransport beginnt gem. Art. 2 lit. j der Europäischen Tiertransportverordnung (TTVO) mit dem Einladen des ersten Tieres am Versandort und endet mit dem Ausladen des letzten Tieres am Bestimmungsort¹. Danach errechnet sich die zulässige Höchstbeförderungsdauer, vor deren Ablauf die Tiere am Bestimmungsort oder – wenn es sich um eine lange Beförderung handelt – an einer zugelassenen Kontroll-

stelle entladen und sodann versorgt werden müssen.

Eine Ausnahme betreffend den Versandort gilt jedoch gem. Art. 2 lit. r Satz 2 TTVO für Sammelstellen: Sind diese nach geltendem Veterinärrecht der Europäischen Union zugelassen, so können sie unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen als (zweiter) Versandort gelten. Das hat dann zur Folge, dass die höchstzulässige Beförderungszeit nicht schon mit dem Einladen des ersten Tieres an dem Hof, auf dem es bisher untergebracht war, zu laufen beginnt, sondern erst mit dem (erneuten) Einladen der Tiere an der Sammelstelle.

In der Praxis kommt es vor, dass Sammelstellen als Versandorte angegeben werden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen dies gem. Art. 2 lit. r Satz 2 TTVO zulässig ist, nicht er-

füllt sind, und die Tiere dann trotzdem so lange befördert werden, wie es allenfalls erlaubt wäre, wenn die Sammelstelle als zulässiger Versandort angesehen werden könnte. Auch passiert es, dass Sammelstellen zu Unrecht als Bestimmungsort angegeben werden, um zu verschleiern, dass in Wahrheit eine lange, grenzüberschreitende Beförderung geplant ist, für die vor Transportbeginn eine Genehmigung gem. Art. 14 TTVO eingeholt werden müsste, oder auch um die Tiere länger ohne zwischenzeitliches Entladen und 24-stündiges Ruhen an „Kontrollstel-

¹) vgl. Schreiben der EU-Kommission v. 9.1.2008 zur Auslegung von Art. 2 lit. j; ebenso die deutsche Bundesregierung, Erklärung v. 9.4.2013, BUNDESTAGS-DRUCKSACHE 2013 (17/13006 S. 2); vgl. auch DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE, 1 Nr. 5.

len² befördern zu können, als es bei korrekten Angaben zulässig wäre.

Beispiele für solche Fälle von illegalem „Sammelstellen-Hopping“ sollen nachfolgend geschildert und erörtert sowie in rechtlicher Hinsicht bewertet werden.

II. Beispielfälle

Beispielfall A: Nicht-entwöhnte Kälber werden von einer Sammelstelle nahe Salzburg/Österreich nach Bozen/Südtirol transportiert. Die reine Fahrtzeit Salzburg-Bozen beträgt ca. viereinhalb Stunden. Im Transportpapier gem. Art. 4 TTVO ist Bozen als Bestimmungsort angegeben. Die Tiere werden jedoch nach dem Ausladen dort nur sechs Stunden lang untergebracht. Danach geht ein Teil von ihnen nach Italien, der Großteil wird nach Vic/Spanien weitertransportiert. Vic soll nach Kenntnisstand des Zweitautors aber selbst wiederum nur Verteilerzentrum für Gehöfte in den angrenzenden Dörfern sein.

Beispielfall B: Nicht-entwöhnte Kälber werden von verschiedenen Sammelstellen in Lettland nach Kapčiamestis/Litauen transportiert. Die reine Fahrtzeit beträgt jeweils unter acht Stunden. Im Transportpapier gem. Art. 4 TTVO ist Kapčiamestis als Bestimmungsort angegeben. Die Tiere werden jedoch nach dem Ausladen dort nur sechs Stunden lang untergebracht. Danach geht der Großteil von ihnen in mehreren Transportabschnitten weiter nach Vic, Spanien.

2) „Kontrollstellen“: Kontrollstellen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien fuer Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans): „Aufenthaltsorte, in denen Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, die in der Gemeinschaft als Haustiere gehalten werden, entsprechend Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG und unbeschadet der Richtlinien 64/432/EWG (2), 80/213/EWG (3), 85/511/EWG (4), 89/608/EWG (5), 90/425/EWG (6), 90/426/EWG (7), 91/68/EWG (8), 91/496/EWG (9), 92/102/EWG (10) und 93/119/EG (11) für mindestens 24 Stunden untergebracht werden“.

3) vgl. RABITSCH, A. 2014 (Tiertransporte, Anspruch und Wirklichkeit, Berlin 2014, S. 153).

4) vgl. DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE, E.

5) DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE, I Nr. 6.

6) diese beträgt bei Verwendung von „Normalfahrzeugen“ nicht mehr als acht Stunden; bei Verwendung von Fahrzeugen gem. Anh. I, Kap. VI beträgt sie für nicht-entwöhnte Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen einschl. der Ruhepause zum Füttern und Tränken max. 19 Stunden, für Schweine und Pferde max. 24 Stunden und für entwöhnte Wiederkäuer max. 29 Stunden, wobei jeweils Ver- und Entladezeiten einzurechnen sind.

7) vgl. DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE, E und I Nr. 6.

8) vgl. DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE a.a.O., I Nr. 6.

Beispielfall C: Masttiere werden von einer Sammelstelle in Niedersachsen nach Kapikule/Türkei transportiert. Im Fahrtenbuch ist Kapikule als Bestimmungsort angegeben. Die Tiere werden dort aber nach dem Ausladen innert weniger Stunden auf türkische LKWs verladen, um anschließend nach Anatolien weiter befördert zu werden.

III. Definitionen

Versandort iS von Art. 2 lit. r Satz 1 TTVO ist grundsätzlich nur der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, wenn es zuvor mind. 48 Stunden an diesem Ort untergebracht war.

Nach Art. 2 lit. r Satz 2 TTVO können aber auch Sammelstellen, die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren der jeweiligen Art zugelassen sind, als Versandort gelten, wenn

- i) entweder zwischen dem Ort der ersten Beladung und der Sammelstelle weniger als 100 km Entfernung zurückgelegt worden sind oder
- ii) wenn die Tiere, bevor sie von der Sammelstelle aus versendet werden, dort abgeladen und während mindestens sechs Stunden mit ausreichend Einstreu, mit Frischwasser und unangebunden untergebracht waren³.

Als **Sammelstelle** gilt gem. Art. 2 Abs. 2 lit. o RL 64/432/EWG jeder Ort, [...] an dem Rinder oder Schweine aus verschiedenen Ursprungsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für den Handel zusammengeführt werden. Sammelstellen dienen also dazu, Tiersendungen aus verschiedenen Herkünften zu einer Sendung zusammenzufassen⁴ und neu zu gruppieren⁵.

Bestimmungsort iS von Art. 2 lit. s TTVO ist der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und

- i) entweder während mindestens 48 Stunden vor seiner Weiterbeförderung untergebracht wird oder
- ii) geschlachtet wird.

IV. Rechtliche Bewertung

Gem. Anh. I, Kap. V, Nr. 1.5 TTVO müssen die Tiere vor Ablauf der höchst zulässigen Beförderungsdauer⁶ (Be- und Entladezeiten sind einzurechnen!) entweder am Bestimmungsort oder an einer nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 1255/97 zugelassenen Kontrollstelle angekommen und entladen worden sein, sodann gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden (Bestimmungsort) oder 24 Stunden (Kontrollstelle) erhalten.

Wird nach der festgesetzten Beförderungsdauer der Bestimmungsort erreicht, so beträgt die vorgeschriebene Mindestdauer der Unterbringung dort zwingend 48 Stunden.

Deswegen kann eine Sammelstelle nicht Bestimmungsort sein, es sei denn, es ist beabsichtigt die Tiere dort mindestens 48 Stunden vor einer Weiterbeförderung unterzubringen.

Werden die Tiere dagegen an einer als Bestimmungsort deklarierten Sammelstelle weniger als 48 Stunden untergebracht, so bilden der vorhergehende Transport zu dieser Sammelstelle, der Aufenthalt dort und der anschließende Weitertransport einen zusammenhängenden Transportvorgang, der

1. am ersten Versandort begonnen hat,
2. auf dem die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie die zulässige Höchstbeförderungsdauer und die vorgeschriebenen Ruhezeiten, gerechnet vom ersten Versandort an gem. Anh. I, Kap. V TTVO einzuhalten sind,
3. dessen Abschnitte vom Organisator gem. Art. 5 Abs. 3 lit. a TTVO zu koordinieren sind und der
4. erst am eigentlichen finalen Bestimmungsort endet.

Eine Sammelstelle kann gem. Art. 2 lit. r Satz 2 nur dann neuer – zweiter – Versandort sein, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Es muss dort tatsächlich eine neue Tiersendung zusammengestellt werden.
- Es ist also nicht zulässig, komplette Sendungen, die eigentlich von einem anderen Versandort kommen, über eine Sammelstelle als Versandort abzufertigen und damit den tatsächlichen Transportbeginn und die tatsächliche Beförderungsdauer zu verschleiern⁷.

Dasselbe gilt, wenn die Sendung, die an der Sammelstelle angekommen ist, bei der Weiterbeförderung im Wesentlichen komplett bleibt, weil lediglich ein einzelnes Tier oder einige wenige Tiere ausgetauscht werden⁸; vielmehr müssen die Tiere auf der Sammelstelle „neu gruppiert“ werden; vgl. auch die Sammelstellendefinition gem. Art. 2 Abs. 2 lit. o der RL 64/432/EWG: Es muss eine neue Tierpartie gebildet werden, und davon kann man nicht schon dann sprechen, wenn lediglich ein einzelnes Tier oder nur einige wenige Tiere ausgetauscht werden;

2. Die Tiere sind zu dieser Sammelstelle entweder weniger als 100 km befördert worden, oder sie sind auf der Sammelstelle mindestens sechs Stunden lang mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht worden;
 3. Es muss sich um die erste Sammelstelle auf dem Transport handeln (vgl. DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE, I Nr. 6: „Diese Regelung kann nur einmal während der Beförderung eines Tieres angewendet werden. D.h. mit der Verladung auf der ersten Sammelstelle beginnt die zulässige Höchstbeförderungsdauer“).
- Ist auch nur eine dieser Voraussetzungen des Art. 2 lit. r Satz 2 nicht erfüllt, so kann die Sammelstelle nicht Versandort sein,

es sei denn, die Tiere waren dort mindestens 48 Stunden lang untergebracht (Art. 2 lit. r Satz 1). Wesentlich ist insbesondere, dass die Ausnahmeregelung des Art. 2 lit. r Satz 2 während einer Beförderung nicht zweimal angewendet werden kann.

Im Beispielsfall A ist die Sammelstelle in Bozen nicht Bestimmungsort, weil die Tiere dort nicht mindestens 48 Stunden lang untergebracht waren und weil der Weitertransport nach Italien/Spanien wohl auch von Anfang an beabsichtigt gewesen ist. Der Aufenthalt der Kälber auf der Sammelstelle Bozen hat also den Durchrechnungszeitraum für die zulässige Höchstbeförderungsdauer gem. Anh. I, Kap. V, Nr. 1.4. lit. a, der bereits mit dem Einladen des ersten Tieres an der ersten Sammelstelle in Salzburg zu laufen begonnen hat, nicht unterbrechen können. Mithin sind die Kälber auf ihrem Weiterweg nach Italien/Spanien spätestens nach insgesamt 19 Stunden – vom Einladen in Salzburg an gerechnet – an einer zugelassenen Kontrollstelle zu entladen, zu tränken und zu füttern und müssen 24 Stunden lang ruhen können. Der Organisator hat in Österreich eine Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 Tiertransportgesetz (TTG) 2007 bzw. in Deutschland – wenn der Tatort dort gelegen hätte – eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 und 6 Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) begangen, denn er hat in das in Anbetracht der geplanten langen Beförderung notwendige Fahrtenbuch nicht den wirklichen Bestimmungsort (Vic/Spanien) eingetragen und das Fahrtenbuch auch nicht der Behörde des Versandorts vor Transportbeginn in Salzburg zur Abstempelung/Genehmigung vorgelegt. Für den Transportunternehmer und auch den Fahrer kommt neben der Beihilfe bzw. Beitragstäterschaft dazu – wenn der Transport durch Deutschland verlaufen wäre⁹ – eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 TierSchTrV in Betracht, denn sie haben die Transportpapiere wegen der darin enthaltenen falschen Angabe des Bestimmungsorts nicht so, wie von Art. 4 Abs. 1 lit. d TTVO vorgesehen, im Transportmittel mitgeführt¹⁰; in Österreich stellt sich dieses Verhalten als Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 TTG 2007 (Mit-sich-Führen mangelhafter Transportpapiere) dar.

Im Beispielsfall B unterbricht der Aufenthalt der nicht-entwöhnten Kälber in Kapciamestis/Litauen ebenfalls nicht den Durchrechnungszeitraum für die zulässige Höchstbeförderungsdauer gem. Anh. I, Kap. V, Nr.



1.4. lit. a; dieser hat bereits mit dem Einladen des ersten Tieres an der ersten Sammelstelle in Lettland begonnen. Die zweite Sammelstelle in Kapciamestis/Litauen kann nicht Versandort i. S. von Art. 2 lit. r Satz 2 TTVO sein, denn diese Regelung kann nur einmal während der Beförderung eines Tieres angewendet werden¹¹, und das ist bereits in Lettland geschehen. Mithin sind die Kälber auf ihrem Weg nach Spanien – von der Sammelstelle in Lettland an gerechnet – nach insgesamt 19 Stunden an einer zugelassenen Kontrollstelle zu entladen; zu tränken und zu füttern und müssen 24 Stunden lang ruhen können. Wegen der großen Distanz nach Spanien ist der gesamte Transportvorgang nicht in drei Abschnitten von je 19 Stunden, unterbrochen von zwei Abladungen à 24 Stunden bewältigbar, es muss vielmehr dreimal abgeladen werden. Wegen der Angabe des falschen Bestimmungsorts in den Transportpapieren liegen auf Seiten des Transportunternehmers und auch des Fahrers, soweit sie zumindest fahrlässig gehandelt haben, bei Tatort in Deutschland Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 TierSchTrV vor, bei Tatort in Österreich¹² Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 TTG 2007. Der Organisator hat bei Tatort in Deutschland ordnungswidrig nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 und 6 TierSchTrV gehandelt, weil er für die geplante lange Beförderung kein Fahrtenbuch angelegt bzw. es jedenfalls nicht nach Art. 14 TTVO der Behörde am Versandort vor Transportbeginn zur Genehmigung vorgelegt hat; bei Tatort in Österreich stellt sich dieses Verhalten als Verwal-

tungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 TTG 2007 dar.

Im Beispielsfall C setzt sich der Transportvorgang – weil Kapikule wegen des dort nur wenige Stunden betragenden Aufenthaltes nicht Bestimmungsort ist, sondern lediglich einen Ruhe- oder Umladeort i. S. von Art. 2 lit. t TTVO darstellt – während der Weiterbeförderung der Tiere auf den türkischen LKWs fort. Der Transport ist mit der Umladung auf Fahrzeuge des Bestimmungslandes nicht beendet, sondern dauert fort¹³. Bestehen Anhaltspunkte für die ernsthafte, realistische Möglichkeit, dass es auf dem Weitertransport zu Verstößen gegen die TTVO kommt, so hätte der Transport ohne eine entsprechende Änderung der Transportplanung nicht genehmigt werden dürfen, bzw. darf er von dem Amtstierarzt am Ausgangsort, wenn diese Anhaltspunkte für ihn erkennbar sind, nur abgefertigt werden, wenn er zugleich durch Anordnungen, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, sicherstellen kann, dass diese Verstöße vermieden werden. Gemäß dem Urteil des EuGH v. 23.4.2015, C 424/13 ist die TTVO auch während der Weiterbeförderung von Kapikule aus in vollem Umfang einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung der Fahrzeuge und der erforderlichen Fütterungs- und Tränkeintervalle sowie hinsichtlich der Ablade- und Ruhezeiten. Da diese Anforderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden (denn es gibt in der Türkei keine Versorgungsstationen mit Ablademöglichkeit, die den Anforderungen an eine Kontroll-

9) vgl. § 5 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG): Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ... begangen werden.

10) vgl. dazu HIRT, A., MAISACK, C., MORITZ, J. 2016 (Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016, EU-TiertransportVO Art. 4 Rn 3: „Der Tatbestand ist nicht nur dann erfüllt, wenn die Transportpapiere überhaupt nicht mitgeführt werden, sondern auch dann, wenn sie in Ansehung eines der in Abs. 1 lit. a-e genannten Punkte unrichtig oder unvollständig sind.“)

11) vgl. DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORT, I Nr. 6.

12) vgl. § 2 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 Österreich.

13) so auch WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS 2017 (27.1.2017, Aktenzeichen WD 5 – 3000 – 001/17 S. 17, Ausarbeitung zu „Regelungen der europäischen Tiertransportverordnung zu langen Tierbeförderungen im Licht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs v. 23.4.2015, C-424/13“).

stelle gem. Anh. I der VO (EG) Nr. 1255/97 entsprechen), hätte die Genehmigung nach Art. 14 für einen Transport mit dieser Planung von vornherein nicht erteilt werden dürfen.

In den Beispielfällen A und B ist der Transport – weil jeweils die weniger als acht Fahrtstunden entfernten zweiten Sammelstellen als Bestimmungsort angegeben waren – als Kurzstreckentransport deklariert worden. Da der wahre Bestimmungsort in beiden Fällen Vic in Spanien war, handelte es sich in beiden Fällen um eine lange, grenzüberschreitende Beförderung von Nutztieren, für die gem. Art. 5 Abs. 4 ein Fahrtenbuch mit Angabe der jeweils ersten Sammelstelle als Verladeort und korrektem Bestimmungsort hätte ausgefüllt werden und der Behörde am eigentlichen Versandort (Salzburg bzw. erste Sammelstelle in Lettland) zur Genehmigung nach Art. 14 TTVO vorgelegt werden müssen. Dass das nicht geschehen ist, stellt – wie bereits dargelegt – bei Tatort in Deutschland für den Organisator eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 und 6 TSchTrVO dar, in Österreich eine Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 TTTG 2007. Außerdem wurden auf beiden Transporten Transportpapiere mitgeführt, in denen mit „Bozen“ bzw. „Kapčiamestis“ der Bestimmungsort entgegen Art. 4 Abs. 1 lit. d TTVO unrichtig angegeben war. Die Verwendung von Transportpapieren mit falsch angegebenem Bestimmungsort ist, wenn sie in Deutschland geschieht, eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 TSchTrVO¹⁴. In Österreich ist der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 TTTG 2007 erfüllt.

Im Beispielfall C hat der Organisator der Behörde des Versandortes ein Fahrtenbuch vorgelegt, in dem der Bestimmungsort falsch angegeben war (denn nicht Kapikule war der Bestimmungsort, sondern ein anderer, nicht im Fahrtenbuch angegebener

Ort in Anatolien, zu dem die Tiere von Kapikule aus mit türkischen LKWs verbracht worden sind). Dies stellt in Deutschland eine Ordnungswidrigkeit des Organisators (und, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig daran mitgewirkt haben, auch des Transportunternehmers und des Halters) nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 TierSchTrV i. V. mit Art. 6 Abs. 4, 8 Abs. 2 Satz 2 TTVO dar („nicht richtige Anlegung des Fahrtenbuchs“); in Österreich kommt wiederum § 21 Abs. 1 Nr. 10 TTTG 2007 zur Anwendung. Der Amtsträger, der die Genehmigung nach Art. 14 TTVO trotz der falschen Angabe von Kapikule als Bestimmungsort erteilt hat, kann, wenn sich insoweit vorsätzliches Handeln nachweisen lässt, als Beteiligter an dieser Ordnungswidrigkeit bzw. Verwaltungsübertretung mit Geldbuße bzw. Verwaltungsstrafe belegt werden.

Rechtsnormen

- 1964 RL 64/432 EWG: Richtlinie des Rates v. 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.
- 1997 VO (EG) Nr. 1255/97: Verordnung des Rates v. 25. Juli 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans.
- 2005 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/632 EWG und 93/119 EG und der Verordnung Nr. 1255/97/EG (Tiertransportverordnung; TTVO).
- 2007 Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTTG 2007; BGBl. I Nr. 54/2007, Österreich).
- 2009 Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

des Rates (Tierschutztransportverordnung; TierSchTrV, Deutschland) v. 11.2.2009 (BGBl. I.S. 375 idgF).

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
a.a.O.	am angegebenen Ort
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
idgF	in der geltenden Fassung
lit.	litera
RL	Richtlinie
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung (Deutschland)
TTG	Tiertransportgesetz 2007 (Österreich)
TTVO	Europäische Tiertransportverordnung (EG) 1/2005
VO	Verordnung

Anschrift der Verfasser

Dr. jur. Christoph MAISACK
Richter am Amtsgericht
Büro der Landesbeauftragten für
Tierschutzangelegenheiten
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
<https://tierschutz.hessen.de>

Dr. med. vet. Alexander RABITSCH
Tierärztliche Praxis Rosental
Waldstraße 13
A-9170 Ferlach
www.rabitsch-vet.at

Für die nächsten Ausgaben „Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle“ sind zwei weitere Beiträge von Christoph Maisack und Alexander Rabitsch zu Tiertransporten in Vorbereitung:

1. „Zur Plausibilitätsprüfung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) ii)“.
2. „Zur Genehmigung von Tiertransporten bei evidenten tierquälerischen Schlachtpraktiken in Drittländern“.

¹⁴ vgl. HIRT, A., MAISACK, C., MORITZ, J. 2016 a.a.O.

Literatur

- [1] BUNDESTAGS-DRUCKSACHE (2013): 17/13006 v. 9.4.2013, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Zusammenhang zwischen den maximal erlaubten Transportzeiten für Tiere sowie den Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer.
- [2] DEUTSCHES HANDBUCH TIERTRANSPORTE (2013): Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ... und zur Tierschutztransportverordnung v. 11.2.2009. Ansprechpartner: Mitglieder der Länderarbeitsgruppe Dr. Marschner, Colfer-Englberger, Dr. Marahrens, Dr. Franzky, Eggert-Satzinger, Dr. Maurer, Dr. Knipf, Dr. Herzog. Redaktion: Dr. Ulrike Marschner (Ulrike.Marschner@stmuv.bayern.de). Stand Mai 2013.

- [3] HIRT, A., MAISACK, C., MORITZ, J. (2016): Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2016, ISBN: 978-3-8006-3799-7.
- [4] RABITSCH, A. (2014): Tiertransporte, Anspruch und Wirklichkeit, Veterinärspiegel Verlag in der schaefermueller publishing GmbH, Berlin 2014, ISBN: 978-3-86542-065-7.
- [5] WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2017): Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 001/17, Regelungen der europäischen Tiertransportverordnung zu langen Tierbeförderungen im Licht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs v. 23.4.2015 (C-424/13).